

GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

**Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 26. Februar 2014 —
Diamantopoulos/EAD**

(Rechtssache F-53/13) ⁽¹⁾

**(Öffentlicher Dienst — Beamte — Beförderung — Entscheidung, den Kläger nicht nach
Besoldungsgruppe AD12 zu befördern — Stillschweigende Entscheidung über die Zurückweisung der
Beschwerde — Ausdrückliche Entscheidung über die Zurückweisung der Beschwerde nach
Klageerhebung — Begründung)**

(2014/C 102/64)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Alkis Diamantopoulos (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi, J.-N. Louis und D. Abreu Caldas)

Beklagter: Europäischer Auswärtiger Dienst (EAD) (Prozessbevollmächtigte: S. Marquardt und E. Chaboureau)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung, den Kläger im Beförderungsverfahren 2012 nicht nach Besoldungsgruppe AD12 zu befördern

Tenor des Urteils

1. Die Entscheidung des Europäischen Auswärtigen Dienstes, Herrn Diamantopoulos im Beförderungsverfahren 2012 nicht nach Besoldungsgruppe AD12 zu befördern, wird aufgehoben.
2. Der Europäische Auswärtige Dienst trägt seine eigenen Kosten und wird verurteilt, die Herrn Diamantopoulos entstandenen Kosten zu tragen.

⁽¹⁾ ABl. C 215 vom 27.7.2013, S. 20.

**Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 25. Februar 2014 —
Marcuccio/Kommission**

(Rechtssache F-118/11) ⁽¹⁾

**(Öffentlicher Dienst — Beamte — Entscheidung der Anstellungsbehörde, einen Beamten in den
Ruhestand zu versetzen, und Gewährung von Invalidengeld — Entscheidung, in der nicht dazu Stellung
genommen wurde, ob die zur Versetzung in den Ruhestand führende Krankheit des Beamten in
ursächlichem Zusammenhang mit der Berufstätigkeit steht — Verpflichtung der Anstellungsbehörde, den
ursächlichen Zusammenhang der Krankheit mit der Berufstätigkeit anzuerkennen Art. 78 Abs. 5 des
Statuts — Notwendigkeit, einen neuen Invaliditätsausschuss einzuberufen — Erheblichkeit einer nach
Art. 73 des Statuts erlassenen früheren Entscheidung Art. 76 der Verfahrensordnung — Teils
offensichtlich unzulässige und teils offensichtlich unbegründete Klage)**

(2014/C 102/65)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Luigi Marcuccio (Tricase, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Cipressa)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Berardis-Kayser und J. Baquero Cruz, Rechtsanwalt A. Dal Ferro)